

Beitragsordnung des Hortvereins „Regenbogen e.V.“

§ 1 Grundsatz

In der aktuell geltenden Satzung des Hortvereins „Regenbogen e.V.“ sind die Grundsätze der Beitragsleistungen und -pflichten geregelt. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge/ Leistungen.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
2. Der Vorstand legt die Eigenleistungen bzw. notwendige Umlagen/ Gebühren inklusive einer Vereinszugehörigkeit ohne Mitgliedschaft fest.
3. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
4. Alle Beitragszahlungen erfolgen durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder/ Nichtmitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.
5. Der Vorstand entscheidet über den Übertrag geleisteter Vereinsstunden bei Überschreitung der in § 3 Beitragsmatrix und Beitragshöhe festgelegten Höhe in das Folgejahr nach schriftlicher Antragsstellung.

§ 3 Beitragsmatrix und Beitragshöhe

Beitragsleistungen	Höhe	Bemerkung
Mitgliedschaft (ordentliche)	1,00 € p.M.	p.a. Beschluss durch MV
Mitgliedschaft (außerordentlich)	1,00 € p.M.	p.a. Beschluss durch MV
Eigenleistungen/ Vereinsstunden	5 h (je aktuell geltenden gesetzl. Mindestlohn)	p.a. Beschluss durch Vorstand; Inhalt gemäß aktuellen Eigenleistungskatalog siehe Internetauftritt des Vereins
Vereinszugehörigkeit ohne Mitgliedschaft (Familien, die die Dienstleistung des Vereins in Anspruch nehmen)	zahlen den Beitrag analog der Beitragsordnung (Mitgliedschaft + Eigenleistung)	kein Stimmrecht, keine Durchführung von Vereinsstunden/-leistungen gemäß aktuellen Eigenleistungskatalog
Feriengeld	entsprechend Angebote während der Betreuung	Mehrbetreuung richtet sich nach der aktuell geltenden Elternbeitragsatzung der Großen Kreisstadt Großenhain
Pflegegeld	2,00 € p.M. je Kind	betrifft Krippenkinder und Vorgruppe (Übergangsgruppe Kindergarten1), Abrechnung erfolgt quartalsweise

§ 4 Sanktionen bei Verletzung der Pflicht zur Beitragszahlung

1. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 Euro zu entrichten.
2. Bei Mahnungen oder Lastschriftrückgaben werden zusätzliche Gebühren in Höhe von 5 Euro erhoben.

§ 5 Vereinskonto

Soweit die Zahlungen nicht per Lastschriftinzug erfolgen, sind sie nur auf das aktuelle Vereinskonto des Hortvereins „Regenbogen e.V.“ zulässig, andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.